Niederschrift über die öffentliche

Sitzung des Bauausschusses

am Montag, den 16.10.2023

im Kaspar-Hauser-Saal, Tagungszentrum Onoldia

Beginn:	16:00 Uhr
Ende	19:55 Uhr

Anwesenheitsliste

Oberbürgermeister

Deffner, Thomas

Ausschussmitglieder

Forstmeier, Werner	Abwesend ab 19:00 Uhr - Ende öffentlicher Teil
Hillermeier, Joseph	
Kotzurek, Claus	
Rühl, Oliver	
Sauerhammer, Gerhard	
Sauerhöfer, Jochen	
Schildbach, Uwe	Anwesend ab 16:11 Uhr - Top 1Ö Abwesend ab 19:45 Uhr - Anfragen/Bekanntgaben NÖ
Stein-Hoberg, Sabine	
Stephan, Manfred	
Ziegler, Bernd	

1. Stellvertreter

Blank, Siegfried	Vertretung für Frau Elke Homm-Vogel
Danielis, Walter	Vertretung für Herrn Daniel Lösch
Maurer, Nadine	Vertretung für Herrn Frank Reisner Anwesend ab 16:32 Uhr - Top 1Ö
Raschke-Dietrich, Monika	Vertretung für Herrn Dr. Markus Bucka

Schriftführerin

Pflug, Birgit

Verwaltung

Heinlein, Andrea
Simons, Frank, Dr.

Wehrer, Christoph

Referenten

Büschl, Jochen

Weitere Anwesende:

Herr Christofori	Ingenieurbüro Christofori & Partner
Herr Ruhland	Ingenieurbüro Christofori & Partner
Frau Wölkl	Wasserwirtschaftsamt Ansbach Fachbereichsleiterin Gewässerschutz und Abwasserentsorgung Abteilungsleiterin Stadt Ansbach, Lkr. Ansbach (Nord);

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Bucka, Markus, Dr.
Homm-Vogel, Elke
Lösch, Daniel
Pollack, Kathrin
Reisner, Frank

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept Dombach/Onolzbach

TOP 2 Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. CL 1 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Dachbegrünung für das Gewerbegebiet zwischen der Bundesstraße B13 und der Autobahn A6 , OT Claffheim„
a) Abwägung der Stellungnahme der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
b) Satzungsbeschluss Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. Cl 1 (§ 10 Abs. 1 BauGB)

TOP 3 Deckblatt Nr. 7 zum Bebauungsplan B6 "Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Dachbegrünung für einen Teilbereich westlich der Gottlieb-Daimler-Straße"
a) Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
b) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

TOP 4 Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 7 zum Bebauungsplan Nr. B 6 (§§ 14, 16 BauGB)

TOP 5 Vorhabenbezogener Bebauungsplan zum VEP - Deckblatt 1 zum Bebauungsplan Nr. B 17 "für einen Teilbereich im Ortsteil Wallersdorf"
a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
b) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

TOP 6 Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem VEP Nr. He/Ob 16 "für einen Teilbereich zwischen Hauptstraße und Zogelweg in Obereichenbach"
a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
b) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

TOP 7 Ortsteilsatzung Käferbach - Weiteres Vorgehen

TOP 8 Änderung der Satzung über die Errichtung von Kinderspielplätzen

TOP 9 Antrag der AfD-Fraktion - Begrenzung der PV-Anlagen im Bereich der Gemarkungen Claffheim, Bernhardswinden, Brodswinden

TOP 10 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Architektenwettbewerb Sanierung/Umbau Berufsschule

TOP 11 Widmung der Faunstraße

TOP 12 Anfragen/Bekanntgaben

TOP 13 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Oberbürgermeister Thomas Deffner eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Bauausschusses geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept Dombach/Onolzbach

Herr Oberbürgermeister Deffner begrüßt Frau Wölkl (Abteilungsleiterin des Wasserwirtschaftsamtes), sowie die Herren Christofori und Ruhland vom Ingenieurbüro Christofori.

Herr Wehrer informiert zu Beginn, dass es in der Vergangenheit im Stadtgebiet Ansbach immer wieder zu kleineren und mittleren Überschwemmungsereignissen an den Bächen Dombach und Onolzbach gekommen ist, daher wurde das Tiefbauamt gemäß Beschluss des Bauausschusses mit der Vergabe zur Erstellung eines Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepts beauftragt.

Das mit der Erstellung des Konzepts beauftragte Ingenieurbüro Christofori aus Heilsbronn hat hierzu bereits einen Zwischenbericht im Oktober 2021 vorgestellt. Hier wurde über die örtlichen Gegebenheiten im Einzugsgebiet der beiden Bäche berichtet.

Die Ergebnisse und das Konzept zum Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept an Dombach und Onolzbach werden nun anhand von ausführlichen Präsentationen unter Beteiligung des beauftragten Ingenieurbüros und des Wasserwirtschaftsamtes vorgestellt und das weitere Vorgehen erläutert:

Kostenannahme für das Einzugsgebiet des Onolzbachs für einen Schutz vor HQ 100:

Onolzbach

Maßnahme	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis
1 HRB Onolzbach	51000	m³ Rückhaltevolumen	25,00 €	1.275.000,00 €
2 HRB Fürstengraben	13000	m³ Rückhaltevolumen	65,00 €	845.000,00 €
3 HRB Geisengrund	45000	m³ Rückhaltevolumen	32,00 €	1.440.000,00 €
4 Abflussertüchtigung innerstädtisch (Brücken,...)				1.800.000,00 €
Summe reine Baukosten netto				5.360.000,00 €
19 % Mehrwertsteuer				1.018.400,00 €
Summe reine Baukosten brutto				6.378.400,00 €
Baunebenkosten und Aufrundung				951.600,00 €
Gesamtkosten brutto (ohne Grunderwerb)				**7.330.000,00 €**

reine Baukosten ohne Grunderwerbskosten, Abbruchkosten und Altlastenentsorgungskosten
Kostenstand Oktober 2023

Kostenannahme für das Einzugsgebiet des Dombachs für einen Schutz vor HQ 100:

Dombach

Maßnahme	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis
1 HRB Dombach 1	30000	m³ Rückhaltevolumen	40,00 €	1.200.000,00 €
2 HRB Dombach 2	24000	m³ Rückhaltevolumen	45,00 €	1.080.000,00 €
3 Gewässerausbau Dombach Siedlungsbereich	1200	m Gewässerausbau	600,00 €	720.000,00 €
Summe reine Baukosten netto				3.000.000,00 €
19 % Mehrwertsteuer				570.000,00 €
Summe reine Baukosten brutto				3.570.000,00 €
Baunebenkosten und Aufrundung				530.000,00 €
Gesamtkosten brutto (ohne Grunderwerb)				**4.100.000,00 €**

reine Baukosten ohne Grunderwerbskosten, Abbruchkosten und Altlastenentsorgungskosten
Kostenstand Oktober 2023

Abschließend fasst Herr Büschl die Vorträge nochmals kurz zusammen, die als Grundlagenermittlung für das weitere Vorgehen dienen. Vor allem am Dombach sei die Komplexität sehr groß. In einem Appell an die Eigentümer ruft er dazu auf, dass ein Schutz vor Hochwasser nur erreicht werden könne, wenn zuerst Maßnahmen an den Grundstücken im Siedlungsgebiet ergriffen und sämtliche unzulässige Einengungen bzw. Einbauten in den Bachlauf zurückgebaut sind. Das Ziel am Dombach sei ein schadloses Ableiten, das nur im Zusammenschluss aller Eigentümer erfolgsversprechend sei. Die Verwaltung werde zuerst auf Freiwilligkeit setzen, dann aber bei Bedarf gezielt zum Rückbau auffordern. Erst wenn die Umsetzung in der Siedlung geklärt ist, könne das Gesamtpaket an möglichen Fördermitteln beantragt werden, da ansonsten keine Förderung möglich sei. Erreicht werden könne das nur, wenn der für die Förderfähigkeit nötige Schutz vor einem HQ 100 plus sogenannten Klimafolgenzuschlag (15%) erreicht werde. Dies sei, wie die beiden Vortragenden bereits ausgeführt hatten, nur durch Maßnahmen im Talraum alleine nicht möglich.

Aus dem Gremium werden Fragen zur Kostenübernahme privater Rückbauten, sowie zur Anzahl der Eigentümer und den möglichen Eingriffen in die Grundstücke gestellt.

Herr Büschl führt aus, dass die Verwaltung zunächst auf die Freiwilligkeit der Eigentümer setze, eine gewisse Unterstützung im Vorgehen sei grundsätzlich vorstellbar, ein Modell hierzu sei jedoch erst noch zu entwickeln. Die Zahl der Eigentümer umfasse eine hohe zweistellige Zahl, alle Eigentümer werden betroffen sein, jedoch in unterschiedlicher Form und Ausmaß.

Weiterhin wird sich noch nach dem FNP zur Umfahrung Schalkhausens erkundigt und nachgefragt, ob die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen am Onolzbach damit kollidieren.

Herr Büschl berichtet, dass seitens des Staatlichen Bauamtes nach seiner Kenntnis bislang die Umsetzung der Umgehung nicht proaktiv geplant sei. Die Pläne zeigen jedoch, dass der Damm der Umfahrung nicht im Wege stehe. Möglicherweise könne man das sogar kombinieren, wenn abgestimmt geplant werde.

Herr Christofori informiert abschließend, dass bislang weitere konkrete Überlegungen noch anstehen und auch eine Teilung des Damms in Betracht gezogen werden könne.

Dient zur Kenntnis.

TOP 2	**Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. CL 1 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Dachbegrünung für das Gewerbegebiet zwischen der Bundesstraße B13 und der Autobahn A6 , OT Claffheim„ a) Abwägung der Stellungnahme der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB b) Satzungsbeschluss Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. Cl 1 (§ 10 Abs. 1 BauGB)**

Frau Heinlein stellt den Sachverhalt vor und berichtet, dass die Verwaltung die Bebauungspläne der Gewerbegebiete auf klimaschützende Maßnahmen überprüft und durch entsprechende Festsetzungen überarbeitet. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes CL 1 sind noch Erweiterungsmöglichkeiten vorhanden. Dies wird zum Anlass genommen, in diesem Gewerbegebiet klimaschützende Maßnahmen zur Festsetzung vorzuschlagen. Um den Klimaschutz noch stärker gerecht zu werden ist eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes CL 1 mit einem Deckblatt Nr. 2 erforderlich. Ziel des Deckblatts Nr. 2 ist die Ergänzung der textlichen Festsetzungen dahingehend, die Dächer der Gewerbebauten mit einer Dachbegrünung auszustatten. Dies betrifft nur die Neubauten von gewerblichen Einheiten, andere Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

Auf Grund einer Gesetzesänderung der BayBO, besteht seit dem 01.02.2023 für Neubauten, die ausschließlich gewerblicher oder industrieller Nutzung zu dienen bestimmt sind, eine Pflicht zur Errichtung und Betrieb von PV-Anlagen auf den hierfür geeigneten Dachflächen.

Im Rahmen der Beteiligung wurde durch die Abwasserentsorgung awean AöR eine negative Stellungnahme abgegeben, aufgrund dieser soll folgender Absatz aus der Begründung zum Deckblatt 2 zum Bebauungsplan Cl 1 gestrichen werden:

„Zusätzlich zur Dachbegrünung sollen Versickerungs- bzw. Rückhalteteiche angelegt werden. Die Versickerungs- bzw. Rückhalteteiche sind naturnah und offen anzulegen. Zulässig sind auch Rückhalteteiche mit einem Grundsee und einem Überlauf in eine Mulden-, Rigolenversickerung. Ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Oberflächenentwässerung besteht nicht, wenn der Nachweis einer Versickerung erbracht wird.“

Frau Heinlein erklärt, dass somit eine Regelung zur Festsetzung von Dachbegrünung gefunden wird, die der Satzung der awean nicht entgegensteht und die Ziele einer Dachbegrünung verwirklicht. Die Änderungen werden eingepflegt, die Festsetzungen des Bebauungsplans müssen aber nicht angepasst werden. Durch die Änderung der Begründung zum Bebauungsplan werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die genannten Anpassungen der Begründung bedingen keine erneute Auslegung der Planunterlagen, der Entwurf des Bebauungsplanes samt der dazugehörigen Begründung können als Satzung beschlossen werden, Ziel sei eine rechtssichere Festsetzung.

Aus dem Gremium wird das Thema Versickerung diskutiert und die Oberflächenentwässerungsgebühr angesprochen.

Herr Oberbürgermeister Deffner informiert über die Zulässigkeit der Versickerung, ein Anschluss- und Benutzungszwang lasse sich jedoch nicht vermeiden. Somit sei auch stets eine Einleitungsgebühr zu begleichen.

Abschließend wird folgender Satz aus der Begründung zum Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Cl 1 als textlicher Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen:

„Zusätzlich zur Dachbegrünung sollen Versickerungs- bzw. Rückhalteteiche angelegt werden. Die Versickerungs- bzw. Rückhalteteiche sind naturnah und offen anzulegen. Zulässig sind auch Rückhalteteiche mit einem Grundsee und einem Überlauf in eine Mulden-, Rigolenversickerung."

Der nachfolgende Satz aus der Begründung zum Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Cl 1 wird gestrichen:

„Ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Oberflächenentwässerung besteht nicht, wenn der Nachweis einer Versickerung erbracht wird."

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Plenum folgenden Beschluss:

a) Der Stadtrat stimmt dem angepassten Entwurf der Begründung vom 26.09.2023 zu. Der Stadtrat nimmt die Abwägung aus der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis. Die Abwägung wird durch den Stadtrat beschlossen. Der Stadtrat tritt der Abwägungstabelle vom 26.09.2023 bei.

b) Das Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Cl 1 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Dachbegrünung für das Gewerbegebiet zwischen der Bundesstraße B13 und der Autobahn A6, OT Claffheim" wird in der Fassung vom 26.09.2023 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dazu gilt die Begründung vom 26.09.2023.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 3
Mehrheitlich beschlossen.

TOP 3	**Deckblatt Nr. 7 zum Bebauungsplan B6 "Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Dachbegrünung für einen Teilbereich westlich der Gottlieb-Daimler-Straße"** **a) Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB** **b) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Frau Heinlein erläutert Anlass und Erfordernis der Planung, sowie den Ablauf des Bebauungsplanverfahrens und informiert, dass der Eingang eines aktuellen Bauantrages zum Anlass genommen wird, um auch in einem Teilbereich des Bebauungsplanes B6 entsprechende klimaschützende Maßnahmen zur Festsetzung vorzuschlagen und somit eine Änderung der textlichen Festsetzungen anzustreben.

Um dem Klimaschutz in Ansbach in Zukunft noch stärker gerecht zu werden ist eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan B 6 erforderlich. Ziel des Deckblatts Nr. 7 zum Bebauungsplan B 6 ist die Ergänzung der textlichen Festsetzung dahingehend, die Dächer der Gewerbebauten mit einer Dachbegrünung auszustatten. Es sollen folgende Festsetzungen getroffen werden:

1. Dachform und Dachaufbauten:
Es sind nur Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von maximal 15 Grad zulässig. Die Dächer von Gebäuden im gesamten Geltungsbereich sind zu 80 vom Hundert (v.H.) der Dachfläche eines Gebäudes mit einem mindestens 10 cm dicken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen, extensiv zu begrünen und zu unterhalten. Eine Kombination von aufgeständerten Anlagen zur Nutzung von Solarenergie und einer flächigen Begrünung auch unter den Modulen ist möglich.

2. Gestaltung baulicher Anlagen
Bei der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie ist darauf zu achten, dass von den Modulen keine Blendwirkung für angrenzende Nutzungen und Verkehrswege entsteht.

Zudem wird folgender textlicher Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans B6 bleiben bestehen.
Zusätzlich zur Dachbegrünung sollen Versickerungs- bzw. Rückhalteteiche angelegt werden. Die Versickerungs- bzw. Rückhalteteiche sind naturnah und offen anzulegen. Zulässig sind auch Rückhalteteiche mit einem Grundsee und einem Überlauf in eine Mulden-, Rigolenversickerung.“

Aus dem Gremium wird nachgefragt, ob die Änderungen aktuell für die Bauherren gelten.

Frau Heinlein erklärt, dass dies aktuelle Bauanträge für Neubauten von gewerblichen Einheiten betreffe.

Herr Oberbürgermeister Deffner erklärt abschließend, dass dieser Tagesordnungspunkt mit dem nachfolgenden Top 4 – Instrument der Veränderungssperre – verbunden sei..

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Plenum folgenden Beschluss:

a) Zum Bebauungsplan Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan B 6 wird das Deckblatt Nr. 7 zum Bebauungsplan B 6 "Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der der Dachbegrünung für einen Teilbereich westlich der Gottlieb-Daimler-Straße" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB in der Fassung vom 29.09.2023 aufgestellt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

b) Die Verwaltung wird beauftragt die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Aufstellung des Deckblatts Nr. 7 zum Bebauungsplan B 6 frühzeitig zu informieren und nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen. Die Frist zur Stellungnahme wird angemessen verkürzt.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 5
Mehrheitlich beschlossen.

TOP 4	Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 7 zum Bebauungsplan Nr. B 6 (§§ 14, 16 BauGB)

Frau Heinlein erklärt, dass zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich des Deckblatts Nr. 7 zum Bebauungsplan Nr. B 6 eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB nötig ist, diese sei gemäß § 16 BauGB als Satzung zu beschließen. Die Veränderungssperre gelte zwei Jahre, könne um ein weiteres Jahr verlängert werden und beziehe sich auf das gesamte Plangebiet des Deckblatts Nr. 7 zum Bebauungsplan Nr. B 6.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Plenum folgenden Beschluss:

Zum Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 7 zum Bebauungsplan Nr. B 6 wird folgende Satzung beschlossen:

Satzung
über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 7 zum Bebauungsplan Nr. B 6
vom ……

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Lageplan vom 29.09.2023 dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verbote

Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie tritt außer Kraft, wenn das Deckblatt Nr. 7 zum Bebauungsplan Nr. B 6 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Dachbegrünung für einen Teilbereich westlich der Gottlieb-Daimler-Straße“ in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach 2 Jahren.

Ansbach, den ……
Stadt Ansbach

Thomas Deffner
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 4
Mehrheitlich beschlossen.

TOP 5	**Vorhabenbezogener Bebauungsplan zum VEP - Deckblatt 1 zum Bebauungsplan Nr. B 17 "für einen Teilbereich im Ortsteil Wallersdorf"** **a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB** **b) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Frau Heinlein informiert über eine Anfrage, welche die Bebauung des Flurstücks Nr. 1246/9 in Wallersdorf, Gemarkung Brodswinden mit einem Einfamilienhaus vorsieht. Durch die Vorhabenträger wurde ein Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens einschließlich der Kostenübernahmeerklärung gestellt. Während einer ausführlichen Bauberatung wurde dem Vorhabenträger erklärt, dass weder eine Befreiung, noch eine Änderung des Bebauungsplanes möglich ist.

Der vorhabenbezogene Erschließungsplan sieht die Verwirklichung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage westlich der Straße *Zur Silbermühle* vor. Um eine Gleichbehandlung die angrenzenden Bewohner herzustellen, wurde eine Nachbarbeteiligung durchgeführt. Alle benachbarten Eigentümer haben auf die Beteiligung geantwortet, es besteht kein Interesse die o.g. Flurstücke im angegebenen Zeitraum zu bebauen.

Frau Heinlein berichtet weiterhin über das Bauleitplanverfahren und erklärt, dass ein Durchführungsvertrag erarbeitet und vor dem Satzungsbeschluss mit den Vorhabenträgern abgestimmt wird.

Der Vorhabenträger hat sich mit der Antragstellung verpflichtet,

1. auf der Grundlage des mit der Stadt Ansbach abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplans, das Vorhaben einschließlich zugehöriger Erschließungsmaßnahmen in der festgelegten Form und Frist zu realisieren.

2. Planungs- und Erschließungskosten vollständig zu übernehmen. Hierzu gehören unter anderem die für die Planung erforderlichen Gutachten, die auf eigene Kosten in Auftrag zu geben sind. Für Planungsaufgaben, die von der Stadt Ansbach im Rahmen des Bauleitplanverfahrens getätigt werden, wird eine Vergütung fällig.
3. die Durchführung des Verfahrens und zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Regelungen durch Abschluss eines Durchführungsvertrags vor dem Satzungsbeschluss zu treffen.

Herr Oberbürgermeister Deffner spricht von einem „guten Weg“, um der Bevölkerung vor Ort eine Bebauung zu ermöglichen.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Plenum folgenden Beschluss:

a) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem VEP – Deckblatt 1 zum Bebauungsplan Nr. B 17 „„für einen Teilbereich im Ortsteil Wallersdorf“ wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB, mit dem Ziel der Innenentwicklung, in der Fassung vom 28.09.2023 aufgestellt.

b) Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über das Bauleitplanverfahren frühzeitig zu informieren und gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 6	**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem VEP Nr. He/Ob 16 "für einen Teilbereich zwischen Hauptstraße und Zogelweg in Obereichenbach"** **a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB** **b) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Frau Heinlein stellt Anlass und Erfordernis der Planung vor, es werde Baurecht für 15 Wohneinheiten geschaffen und neun Reihenhäuser, sowie sechs Doppelhäuser realisiert. Der Spielplatz werde abgelöst, die Ablösesumme beträgt 22.000,- €. Für das Plangebiet existiert kein Bebauungsplan. Die Umgebung des betreffenden Flurstücks zeichnet sich hauptsächlich durch Einfamilienhausbebauung und vereinzelt Mehrfamilienhäuser südlich des Geltungsbereichs aus. Das Ansbacher Wohnbaumodell komme nicht zum Tragen, da es nur bei Geschosswohnungsbau gelte.

Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein entsprechender Antrag auf Aufstellung von Seiten des Vorhabenträgers liegt vor. Die erforderliche SaP wird vergeben. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Hierbei kann von einer detaillierten Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen werden. Eine artenschutzrechtliche Prüfung muss hier, wegen eines Biotops, welches sich im Planungsgebiet befindet, dennoch durchgeführt werden.

Der Vorhabenträger hat sich mit der Antragsstellung verpflichtet,

1. auf der Grundlage des mit der Stadt Ansbach abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplans, das Vorhaben einschließlich zugehöriger Erschließungsmaßnahmen in der festgelegten Form und Frist zu realisieren.
2. Planungs- und Erschließungskosten vollständig zu übernehmen. Hierzu gehören unter anderem die für die Planung erforderlichen Gutachten, die auf eigene Kosten in Auftrag zu geben.
3. die zur Durchführung des Verfahrens und zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Regelungen durch Abschluss eines Durchführungsvertrages vor dem Satzungsbeschluss zu treffen.

Aus dem Gremium wird sich nach geförderten Wohnraum erkundigt und als Anregung zum städtebaulichen Vertrag die Dachbegrünung der Garagen angeregt. Weiterhin wird ein Ausgleich der Biotopfläche im Rahmen des Ökokatasters angeregt.

Frau Heinlein nimmt die Anregung zur Prüfung der Aufnahme in den städtebaulichen Vertrag auf. Das Verkaufsmodell für geförderten Wohnraum gestalte sich für den Bauträger schwierig, ein Gespräch mit dem Vorhabenträger wird aber zugesichert. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werde auch die Stellungnahme mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Umweltbehörde einfließen.

Herr Oberbürgermeister Deffner spricht abschließend von einer guten Nachverdichtung im Innenbereich.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Plenum folgenden Beschluss:

a) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem VEP Nr. He/Ob 16 „für einen Teilbereich zwischen Hauptstraße und Zogelweg in Obereichenbach“ wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB, mit dem Ziel der Innenentwicklung, in der Fassung vom 29.09.2023 aufgestellt.

b) Die Verwaltung wird beauftragt die Öffentlichkeit, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange über das Bauleitplanverfahren frühzeitig zu informieren und nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 7 Ortsteilsatzung Käferbach - Weiteres Vorgehen

Frau Heinlein erläutert detailliert den Sachverhalt zur Ortsteilsatzung Käferbach. Die letzte Beratung im Gremium fand am 17.10.2022 statt, anschließend habe man im Jahr 2023 noch zweimal den Sachstand mitgeteilt. Die Bürger wurden mit einer zweiten Informationsveranstaltung über den aktuellen Stand der Planungen informiert.

Zwischenzeitlich hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 18. Juli 2023 entschieden, dass § 13 b Baugesetzbuch wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht mehr angewendet werden darf. Im Rahmen der Satzung nach § 34 BauGB spielt das insofern eine Rolle, da es sich hier nicht nur um eine Klarstellungssatzung nach § 34 (4) Nr. 1 handelt, sondern auch um eine Einbeziehungssatzung nach § 34 (4) Nr. 3. Hier wird auf BauGB § 1a (2) und §1a (3), sowie auf § 9 (1a) BauGB verwiesen. Die Ausgleichsregelung wäre entsprechend anzuwenden. In Absprache mit der Regierung von Mittelfranken wurde für diese Satzung der §13b BauGB herangezogen, wonach die Eingriffsregelung für die Einbeziehungssatzung nicht anzuwenden war.

Für das Verfahren zur Ortsteilsatzung Käferbach bedeutet das o.g. Urteil nun, dass für den Eingriff in den Naturhaushalt, welche durch die Ausweisung der Ergänzungsbereiche verursacht werden würde, ein entsprechender Ausgleich geschaffen werden müsste.

Gemäß einem Schreiben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr empfiehlt die Verwaltung das Verfahren zur Aufstellung der Ortsteilsatzung Käferbach „ruhend“ zu stellen. Dies bedeutet, dass es für die Ortsteilsatzung Käferbach keinen Satzungsbeschluss geben wird. Bei einer Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und bei zukünftigen Bauanträgen sollen die aktuellen Abgrenzungen der Ortsteilsatzung als Orientierungshilfe für die planungsrechtliche Zulässigkeit der Bauvorhaben herangezogen werden.

Die Ortsteilsatzung kann somit als Handlungsleitlinie für die Behandlung von Baugesuchen weiterhin Berücksichtigung finden, auch wenn das Verfahren nicht zum Abschluss gebracht werden wird.

Herr Oberbürgermeister Deffner ergänzt, dass ein Bauantrag in den genannten Grenzen möglich sei, außerhalb greife dann § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich.

Aus dem Gremium wird Interesse an den Stellungnahmen, welche Frau Heinlein nochmals anhand der Präsentation ausführt, bekundet und beantragt, den Beschlussvorschlag getrennt abzustimmen, da gegen den 2. Satz rechtliche Bedenken bestehen. Weitere Verständnisfragen werden von Herrn Büschl beantwortet.

Herr Oberbürgermeister Deffner spricht sich abschließend für eine getrennte Abstimmung aus.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Plenum folgenden Beschluss:

a) Gemäß dem Schreiben vom 04.08.2023 vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (Az.: StMB-25-4600-1-8-12) wird das Verfahren zur Aufstellung der Ortsteilsatzung Käferbach „ruhend“ gestellt. Für die Ortsteilsatzung Käferbach wird kein Satzungsbeschluss gefasst.

Einstimmig beschlossen.

b) Diese Abgrenzung wird als Orientierungshilfe bei Bauanträgen herangezogen und dient als Grundlage für die mittelfristige Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 2
Mehrheitlich beschlossen.

TOP 8 Änderung der Satzung über die Errichtung von Kinderspielplätzen

Herr Büschl berichtet, dass die Kinderspielplatzsatzung mit Wirkung vom 02.05.2022 in Kraft getreten ist. Die Satzung regelt insbesondere die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen, sowie die Art der Erfüllung und die Ablöse der Pflicht zur Herstellung des Spielplatzes.

Auf Grund von aktuellen Rechtsprechungen und neuen Gesetzesauslegungen muss diese Satzung nun angepasst werden. Unter anderem sollen folgende Anpassungen an der Kinderspielplatzsatzung vorgenommen werden:

- Grundsätzlich hat der Bauherr ein Wahlrecht für die Art der Erfüllung der Spielplatzpflicht. Auf Grund der generellen Vertragsfreiheit einer Kommune hat die Stadt Ansbach bei der Wahl der Art der Erfüllung der Spielplatzpflicht dennoch einen gewissen Ermessenspielraum.
  → Die Regelungen in § 8 Abs. 1 zur Ablösung der Kinderspielplatzpflicht werden angepasst.

- In aktuellen Kommentaren zur Bayerischen Bauordnung wurde klargestellt, dass bei der Berechnung der Kinderspielplatzablöse die fiktiven Kosten für den Unterhalt des Spielplatzes nicht mit einbezogen werden dürfen. In der bislang geltenden Fassung der Satzung werden diese Kosten bei der Berechnung der Ablösesumme angesetzt.
  → Die Regelungen in § 9 Abs. 1 zur Höhe des Ablösebetrages werden entsprechend angepasst. Die Unterhaltskosten werden nicht mehr in den Ablösebetrag eingerechnet.

- Auf Grund der aktuellen Inflation und der gestiegenen Baukosten werden im Zuge der Anpassung der Kinderspielplatzpflicht die fiktiven Kosten für die Herstellung eines Kinderspielplatzes von 80,-- €/m^2 auf 100,-- €/m^2 angehoben. Dies wurde aus den aktuellsten Ausgaben für Investitionen auf Spielplätzen des Stadtentwicklungsamtes errechnet, welche der Anpassung als Vergleichsberechnung zugrunde liegen.

Herr Büschl teilt abschließend mit, dass § 5 Abs. 1 der Satzung (Sandspielfläche) gestrichen werde.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Plenum folgenden Beschluss:

Die Satzung über die Errichtung von Kinderspielplätzen (Kinderspielplatzsatzung – KSpS) vom 04.10.2023 wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Mit in Kraft treten der neuen Satzung über die Errichtung von Kinderspielplätzen tritt die Satzung über die Errichtung von Kinderspielplätzen vom 29.03.2022 außer Kraft.

Einstimmig beschlossen.

TOP 9 Antrag der AfD-Fraktion - Begrenzung der PV-Anlagen im Bereich der Gemarkungen Claffheim, Bernhardswinden, Brodswinden

Frau Heinlein berichtet über den Antrag der AFD-Stadtratsfraktion vom 04.10.2023 zur Begrenzung der PV-Anlagen im Bereich der Gemarkungen Claffheim, Bernhardswinden und Brodswinden.

Mittels einer ausführlichen Präsentation nimmt Frau Heinlein dazu Stellung und erläutert die verschiedenen Größen der Gemarkungen und die unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Sie stellt eine Übersicht der Freiflächen-PV-Anlagen mit Bebauungsplänen im Stadtgebiet vor und beschreibt die Vorgehensweise der im Bestand und in der Planung befindlichen Anlageleistungen, welche unter anderem auch auf den landwirtschaftlichen Flächenverbrauch geprüft werden. Seitens der Verwaltung wird die Einführung einer Obergrenze kritisch betrachtet.

Seitens der AFD-Fraktion trägt Herr Stadtrat Danielis vor, dass das Gremium alle bisherigen Einzelprojekte zügig durchgewunken habe, aber die Gesamtgrößenordnung zu wenig Beachtung finde. Eine Fläche von 400 Hektar sei in wenigen Jahren erreicht und kein Bürger möchte in einem Solarpark leben. Er gibt zu bedenken, dass seiner Meinung nach, Bürger die Dimension nicht erkennen können.

Herr Oberbürgermeister Deffner sieht die Einführung einer Obergrenze ebenfalls kritisch. Eine mögliche Kontrolle sei jederzeit, falls vom Gremium gewünscht, mittels eines Stadtratsbeschlusses möglich, so dass keine Zustimmung zum Aufstellungsbeschluss erfolge. In naher Zukunft werde es auch Bürgerbeteiligungen geben.

Herr Büschl ergänzt, dass sich die städtischen Gremien nach seiner Wahrnehmung eingehend und ausführlich mit der Sach- und Rechtslage zu Freiflächen-PV-Anlagen beschäftigt habe. Seitens der Verwaltung wurden Handlungsleitlinien und detaillierte Informationen vorgelegt, damit die Fraktionen sachgerecht entscheiden konnten.

Herr Stadtrat Sauerhammer fügt hinzu, dass noch nicht alle genehmigten Anlagen gebaut und viele noch nicht ans Netz angeschlossen seien. Bei Interesse von externen Unternehmen müssten erst Pachtungen zur Flächensicherung angestrebt werden. Er verweist auch auf die Privilegierung in diesem Zusammenhang, was man nicht einfach deckeln könne.

Aus dem Gremium wird die Aversion der AFD-Fraktion gegen Freiflächen-PV-Anlagen nicht verstanden. Weiterhin wird sich erkundigt, ob bei einer Leistungsspeicherung sämtliche Gebäude in Ansbach bereits versorgt werden könnten,

Frau Heinlein verneint dies, zum jetzigen Zeitpunkt sei die Möglichkeit noch nicht gegeben.

Herr Oberbürgermeister Deffner ergänzt, dass dazu Großspeicheranlagen nötig seien.

Beschluss:

Auf die Einführung einer maximalen Obergrenze von 10% der Gesamtfläche für FFPV-Anlagen wird derzeit verzichtet.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen.

TOP 10 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Architektenwettbewerb Sanierung/Umbau Berufsschule

Herr Büschl stellt den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.08.2023 für einen Architektenwettbewerb zur Sanierung bzw. zum Umbau der Berufsschule vor.

Herr Büschl führt an, dass die Antragsteller die Einstellung von 100.000,-- € für die Durchführung eines Architektenwettbewerbs zur Sanierung/Umbau der Berufsschule für das Jahr 2024 beantragen. Auch wenn grundsätzlich die Mittelbereitstellung Sache des Stadtrates im Rahmen der Haushaltsberatungen sei, gehe die Verwaltung in dieser Sitzung inhaltlich auf den Antrag aus fachlicher Sicht ein.

Bei dieser komplexen Maßnahme sei eine klare Abfolge bereits geplant, könne jedoch aufgrund fehlender Personalressourcen derzeit nicht realisiert werden. Es sei zwingend ein qualifizierter Ansprechpartner auf Seiten der Bauverwaltung erforderlich, der das Verfahren ausschließlich begleiten und von Bauherrenseite steuert. Dis werde sich über einen mehrjährigen Investitionsprozess ziehen, wofür die Hochbauverwaltung eine gesonderte projektbezogene Stellenkapazität benötige. Nachdem bislang die beiden offenen Architekten- /Ingenieurstellen nicht besetzt werden konnten, stellt sich die Frage nach dieser personellen Kapazität und somit auch für die Finanzierung des Wettbewerbsverfahrens bis auf Weiteres nur nachrangig.

Herr Dr. Simons ergänzt, dass ein Wettbewerbsverfahren grundsätzlich der richtige Weg sei, aber wegen fehlender Personalkapazitäten und einer angespannten Haushaltslage derzeit nicht realisierbar sei.

Herr Oberbürgermeister Deffner sieht das generelle Personalproblem auch in anderen Städten. Bei den Gesamtüberlegungen dürfe man zudem auch den Zustand der Grundschulen und den Zuwachs an Schülern durch Geflüchtete nicht vergessen.

Herr Stadtrat Rühl gibt an, lediglich den Vorschlag der Verwaltung aufgegriffen zu haben. Er fragt nach, ob die Schule bereits informiert ist bzw. ob ein Raumkonzept mit der Schulleitung besprochen wurde.

Herr Büschl gibt an, dass der gesamte Prozess, sowohl mit der Schulverwaltung, als auch mit der Schule besprochen werden müsse, sobald man dafür die nötigen Kapazitäten habe.

Der Antrag mit nachfolgendem Beschlussvorschlag wird abschließend von Herrn Stadtrat Rühl im Namen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zurückgezogen und auch der Vorschlag der Verwaltung nicht zur Abstimmung gebracht.

Aufgrund der geschilderten Umstände wird die dem Antrag entsprechende Finanzierung für die Verfahrensdurchführung in Abhängigkeit der personellen Ressourcen des Hochbauamtes betrachtet. Ein Wettbewerbsverfahren für die Sanierung und den Ersatzneubau der Werkstätten der Berufsschule soll dann begonnen werden, wenn entsprechende Klärung der künftigen Raumanforderungen durch die Organisation der Ausbildungsrichtungen erfolgt UND die Kapazitäten für eine entsprechende Projektstelle geschaffen und besetzt wurden.

Beschluss:

Wird zurückgestellt.

TOP 11 Widmung der Faunstraße

Der Ausbau der Faunstraße in Gewerbegebiet Claffheim (östlich der B 13) ist abgeschlossen. Die 0,229 km lange Straße, Fl.Nr. 192/4 der Gemarkung Claffheim ist deshalb als Ortsstraße zu widmen. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Ansbach.

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt die Widmung der Faunstraße, Fl.Nr. 192/4 der Gemarkung Claffheim, als Ortsstraße.

Einstimmig beschlossen.

TOP 12 Anfragen/Bekanntgaben

Bekanntgabe 1;
Eigentümerbefragung zur Aktivierung von Baulücken

Frau Heinlein berichtet, dass aktuell das Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz der Stadt Ansbach untersucht, wo im Ansbacher Stadtgebiet grundsätzlich Potenziale für die Bebauung mit Wohngebäuden vorhanden sind.

Bekanntermaßen steht der Nachfrage von Wohnbauflächen derzeit nur wenig bis kein verfügbares Bauland gegenüber. Bei der Suche nach Möglichkeiten, neuen Wohnraum zu schaffen, bietet sich die Nachverdichtung und somit die Schließung von Baulücken im Siedlungszusammenhang besonders an. Im Ansbacher Stadtgebiet gibt es derzeit mehrere hundert unbebaute Baugrundstücke, die bebaut sein könnten.

Die zukünftige Aktivierung von Baulücken führt nicht nur zur Verringerung des Flächenverbrauchs, sondern wirkt auch der Verknappung von Wohnbauflächen entgegen. Bereits erschlossene Flächen können effizient genutzt und somit neue Versiegelungen vermieden werden.

Um dies anzustoßen und das Ziel der Innenentwicklung voran zu bringen, schreibt die Stadtverwaltung derzeit die Eigentümer von potentiellen Baugrundstücken innerhalb von Bebauungsplänen von Wohngebieten an. Teil des Anschreibens ist ein entsprechender Fragebogen, welcher dem Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz ausgefüllt zurückgesendet werden soll. Es ist angedacht das Umfragespektrum stufenweise zu erweitern, um so auch Potentiale innerhalb von Ortsteilen ohne einen entsprechenden Bebauungsplan (§ 34 BauGB) abschöpfen zu können.
Die Eigentümer der Grundstücke können im Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz ein kostenloses Beratungsgespräch zur möglichen Bebaubarkeit Ihres Grundstückes wahrnehmen. Ebenso soll es möglich sein, verkaufswilligen Eigentümern auf der Internetseite der Stadt Ansbach auf den Verkauf eines Grundstückes hinzuweisen.

Eine Veröffentlichung aller ermittelter potentieller Baugrundstücke im Sinne eines öffentlichen Baulückenkatasters wird derzeit nicht teil der Erhebung sein, schließt sich hierdurch zukünftig jedoch nicht aus.

Bekanntgabe 2;
Ausbau der Ortsdurchfahrt Kammerforst

Herr Wehrer informiert, dass die Ortsdurchfahrt Kammerforst gemäß Beschluss des Stadtrates vom 26.07.2023 in den Jahren 2024/2025 neu ausgebaut werden soll Nach Mitteilung des Staatlichen Bauamtes ist Kammerforst bis November 2024 als Umleitungsstrecke für Baumaßnahmen des Landkreises angegeben und kann daher nicht gesperrt werden. Der Ausbau Kammerforst soll planmäßig nach der Fördermittelzusage der Regierung von Mittelfranken im Sommer/Herbst 2024 ausgeschrieben und vergeben werden. Der Baubeginn kann nach Abschluss der Maßnahmen des Staatlichen Bauamtes, voraussichtlich ab Dezember 2024 erfolgen.
Um eine Winterbaustelle im Straßenbau zu vermeiden, ist geplant, mit dem Ausbau seitens der Stadt im Frühjahr 2025 zu beginnen, Fertigstellung bis Ende 2025.

Anfrage 1;
Ausbau der Straße Elpersdorf - Geisengrund

Herr Stadtrat Stephan lobt die gelungene Sanierung der Straße von Elpersdorf nach Geisengrund.

Herr Stadtrat Sauerhammer schließt sich dieser Meinung an und lobt das kostengünstige und schnelle Verfahren, ein Vollausbau könne in vielen Fällen verhindert werden.

Herr Oberbürgermeister Deffner gibt bekannt, dass der zweite Bauabschnitt für eine Erneuerung der Verbindung von Geisengrund nach Schalkhausen im kommenden Jahr geplant sei, wenn die Finanzierung dafür beschlossen werde. Er merkt an, dass dieses neue Verfahren zum Straßenausbau vorrangig außerorts möglich sei, da es nur bei Straßen ohne Gullideckel oder anderen Straßeneinbauten ausgeführt werden könne.

TOP 13	**Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)**

Die Geheimhaltung bleibt bestehen.

Thomas Deffner Oberbürgermeister	Birgit Pflug Schriftführer/in